



Brüssel, den 21. März 2023  
(OR. en)

7254/23

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2023/0043(NLE)**

---

COASI 57  
ASIE 25  
POLMAR 15

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.:           BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Union in dem mit dem Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik der Philippinen andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses über die Einsetzung eines Unterausschusses für maritime Zusammenarbeit sowie die Annahme seines Mandats zu vertreten ist

---

**BESCHLUSS (EU) 2023/... DES RATES**

**vom ...**

**über den Standpunkt, der im Namen der Union  
in dem mit dem Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit  
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits  
und der Republik der Philippinen andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss  
im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses  
über die Einsetzung eines Unterausschusses für maritime Zusammenarbeit  
sowie die Annahme seines Mandats zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2 sowie Artikel 207 und 209 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9, auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik der Philippinen andererseits<sup>1</sup> (im Folgenden „Abkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2017/2414 des Rates<sup>2</sup> geschlossen und trat am 1. März 2018 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 48 des Abkommens wurde ein Gemischter Ausschuss eingerichtet, der die Aufgabe hat, die Durchführung des Abkommens zu gewährleisten. Gemäß Artikel 48 Absatz 3 des Abkommens richtet der Gemischte Ausschuss zu seiner Unterstützung spezialisierte Unterausschüsse ein. Der Gemischte Ausschuss legt die Zusammensetzung und die Aufgaben dieser Unterausschüsse sowie deren Arbeitsweise fest. Die Union und die Philippinen haben ihr Interesse an der Einsetzung eines Unterausschusses für maritime Zusammenarbeit bekundet, um einen gezielten Dialog über alle Aspekte der maritimen Zusammenarbeit zwischen der Union und den Philippinen zu erleichtern.

---

<sup>1</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2017, S. 3.

<sup>2</sup> Beschluss (EU) 2017/2414 des Rates vom 25. September 2017 über den Abschluss — im Namen der Union — des Rahmenabkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik der Philippinen andererseits (ABl. L 343 vom 22.12.2017, S. 1).

- (3) Der Gemischte Ausschuss verabschiedet im schriftlichen Verfahren gemäß Artikel 8 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung einen Beschluss über die Einsetzung eines Unterausschusses für maritime Zusammenarbeit und die Annahme von dessen Mandat.
- (4) Es ist angemessen, den im Gemischten Ausschuss im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf die Annahme eines Beschlusses über die Einsetzung eines Unterausschusses für maritime Zusammenarbeit und die Annahme von dessen Mandat festzulegen, da dieser Beschluss für die Union verbindlich sein wird —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

## *Artikel 1*

- (1) Der Standpunkt, der im Namen der Union im schriftlichen Verfahren des Gemischten Ausschusses, der gemäß Artikel 48 des Rahmenabkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik der Philippinen andererseits eingesetzt wurde, im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses über die Einsetzung eines Unterausschusses für maritime Zusammenarbeit sowie die Annahme seines Mandats zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf des Beschlusses des Gemischten Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.
- (2) Geringfügigen Änderungen des Beschlussentwurfs des Gemischten Ausschusses können die Vertreter der Union ohne weiteren Beschluss des Rates zustimmen.

## *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*

---